

# FAQ zum Webinar "Änderungen zum Jahreswechsel 2020/2021" - hier: Elektronische AU

**1. Thema Elektronische AU-Bescheinigung: Gibt es eine Auflistung von den Krankenkassen, welche das Verfahren eAU ab dem 01.01.2021 umsetzen oder sind alle Krankenkasse dazu verpflichtet?**

Die verpflichtende Übermittlung der eAU von den Praxen an die Krankenkassen war bislang für den 1. Januar 2021 geplant.

KBV und GKV-Spitzenverband haben mit dem 1. Oktober 2021 nun ein späteres Datum vereinbart, da die erforderliche technische Ausstattung sowohl in den Praxen als auch bei den Krankenkassen noch nicht flächendeckend verfügbar ist und die Praxen angesichts der anhaltenden Pandemie-Situation nicht zusätzlich belastet werden sollen.

Der Vertrag dazu befindet sich aktuell im Unterzeichnungsverfahren.

**2. Gibt es schon eine Information wie das mit der eAU bei geringfügig Beschäftigten und privat Versicherten funktionieren soll?**

Die eAU gilt nur für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer einschließlich der geringfügig Beschäftigten.

**3. Wofür brauche ich als Versicherter ab 01.01.2022 denn noch die Ausdrucke? Ich muss doch nur den Arbeitgeber benachrichtigen. Bin ich weiterhin verpflichtet die Ausdrucke zu überreichen, bzw. aufzuheben?**

Das ist als Nachweis für den Arbeitnehmer gedacht, damit er dann auch genau weiß, wie lange er arbeitsunfähig ist.

**4. Wie ist es mit einem zweiten Arbeitgeber? Bekommt dieser auch ein Original?**

Wenn ein Arbeitnehmer zwei Arbeitgeber hat, muss dieser auch dafür sorgen, dass beide Arbeitgeber eine AU-Bescheinigung erhalten.

Dies sollte individuell mit dem Arbeitgeber oder dem Arzt abgesprochen werden. Lösungen sind: eine Kopie oder eine zweite Bescheinigung.

**5. Wenn die AU automatisch in das Programm eingespielt wird. Wie sieht es mit den Diagnoseschlüsseln aus, um das Ende der Lohnfortzahlung prüfen zu können?**

Diagnosen werden weiterhin nicht übermittelt. Die Krankenkasse übermittelt künftig vorsorglich die relevanten Vorerkrankungszeiten, sobald festgestellt wird, dass die Entgeltfortzahlung wegen anrechenbarer Vorerkrankungszeiten ausläuft.

**6. Was soll jetzt hier der Unterschied zum bisherigen System EEL sein bei Vorerkrankungen?**

Es handelt sich hier nur um eine Optimierung. Die Krankenkasse übermittelt künftig vorsorglich die relevanten Vorerkrankungszeiten, sobald festgestellt wird, dass die Entgeltfortzahlung wegen anrechenbarer Vorerkrankungszeiten ausläuft.

**7. Wir beschäftigen auch geringfügig Beschäftigte, kurzfristig Beschäftigte und Altersrentner. Wenn das elektronische Verfahren läuft, wo können wir die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen dann für diese Mitarbeiter abfragen?**

Die Abfrage für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer erfolgt bei der zuständigen Krankenkasse. Sie müssen künftig von jedem Arbeitnehmer auch die Krankenkasse erfragen.

**8. Was bedeutet elektronisch, wenn es nicht über sv.net geht? Welchen Weg verfolge ich dann?**

Der Abruf der eAU ist über ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm oder sv.net möglich.

**9. Wird die elektronische AU-Bescheinigung für alle Arbeitnehmer umgesetzt?**

Die eAU wird nur für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer einschließlich der geringfügig Beschäftigten umgesetzt. Privatversicherte werden nicht mit einbezogen.

**10. Ab 1.1.2022 bekommt der Arbeitgeber nicht mehr die gelbe AU-Bescheinigung. Wir fragen diese ab?**

Das digitale Übermittlungsverfahren an Arbeitgeber startet erst am 1. Juli 2022

Der Gesetzgeber hat diesen Termin um ein halbes Jahr auf den 1. Juli 2022 verschoben, ursprünglich war der 1. Januar 2022 vorgesehen.

Ab 1. Januar 2022 soll ein Pilotverfahren dazu starten. Für Vertragsärzte heißt das, dass sie bis zum 30. Juni 2022 neben der digitalen Übermittlung der AU-Daten an die Krankenkassen eine Papierbescheinigung ausstellen, die der Patient an seinen Arbeitgeber weiterleitet. Die Ausgestaltung des Datenaustauschverfahrens erfolgt aktuell auf Bundesebene.

**11. Mit welchem Programm tritt man dann jeweils mit der Krankenkasse in Verbindung bzw. wird es da ein neues Programm geben?**

Der Abruf erfolgt über Ihr Abrechnungsprogramm.

**12. Ist aus der eAU auch ersichtlich, wenn die AU rückwirkend ausgestellt wurde?**

Ein Ausstellungsdatum ist dort immer vermerkt.

**13. Bei Krankmeldungen aus dem Ausland muss der Papierbeleg weiter an die Kasse geschickt werden? Oder haben europäische Ärzte auch diesen elektronischen Zugriff?**

Nein, bei Krankmeldungen aus dem Ausland verbleibt es bei der papiergebundenen Bescheinigung.

**14. Wenn ein Mitarbeiter zwei Arbeitgeber hat - können beide Arbeitgeber die eAU anfragen?**

Nach unseren Informationen sollen beide AG abfragen können.

**15. AU-Bescheinigung für Aushilfe in der Familienversicherung: nur abzufragen bei der Knappschaft?**

Die Minijob-Zentrale kann die AU-Daten zur Durchführung des Umlageverfahren U1 bei der Krankenkasse elektronisch abfragen.

**16. Bleibt es, dass die Arbeitgeber 3 Tage Krankheit auch ohne AU-Bescheinigung akzeptieren dürfen und auch die LFZG-Erstattung erhalten?**

Ja. Hier geht es nur um die Übermittlung der AU-Bescheinigung. Das Umlageverfahren bzw. der Entgeltfortzahlungsanspruch bleiben unverändert.

**17. Gibt es für die Variante "Kind krank" ebenfalls ein maschinelles Verfahren oder bleibt es hier bei der "Papiervariante"?**

Die eAU wirkt sich nicht auf "Kind krank" aus - hier bleibt der Papierprozess.

**18. Was ist wenn ein Arbeitnehmer zwar seinen Haupt-AG eine Mitteilung über Krankheit macht, aber nicht dem Arbeitgeber von seinem Mini-Job?**

Auch der Arbeitgeber des Minijobs kann die Arbeitsunfähigkeitszeiten bei der Krankenkasse abfragen. Die arbeitsrechtlichen Schritte liegen beim Arbeitgeber des Minijobs. Der Arbeitnehmer muss seine Arbeitgeber über die Arbeitsunfähigkeit informieren.

**19. Gilt das Verfahren der elektronischen Übermittlung der AU Bescheinigung auch für freiwillig gesetzlich Versicherte?**

Ja, es gilt für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer.

**20. Geben die Krankenkassen dann telefonisch keine Auskünfte mehr zu Vorerkrankungszeiten?**

Telefonisch dürfen die Krankenkassen, aus Datenschutzgründen, bereits jetzt keine Fragen bezüglich Vorerkrankungszeiten beantworten.

**21. Wie erhält der Arbeitgeber die elektronische Rückmeldung, wenn die Personalabrechnung über einen Dienstleister erfolgt?**

In diesen Fällen sollte zeitnah (in 2021) in der Schnittstelle zwischen Arbeitgeber und Dienstleister ein Prozess definiert werden, dass die Information bezüglich AU tagesgenau dem Arbeitgeber mitgeteilt wird.

**22. Wie kann ich erfahren, ob es eine Vorerkrankung gibt, die ich anrechnen kann?**

Die Krankenkasse übermittelt die relevanten Vorerkrankungszeiten, sobald festgestellt wird, dass die Entgeltfortzahlung wegen anrechenbarer Vorerkrankungszeiten ausläuft.

**23. 2. Stufe elektronische AU: Ist der elektronische Abruf der AU von der Krankenkasse an den Arbeitgeber via sv.net möglich?**

Ja, dies soll ebenfalls möglich sein.

